

# Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme



Freie und Hansestadt Hamburg  
Umweltbehörde

## **Vorbemerkung**

Die dauerhafte Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigem Trinkwasser ist von zentraler Bedeutung. In Hamburg wird das Trinkwasser aus Grundwasservorkommen gewonnen. Da diese Wasservorkommen für die Allgemeinheit unersetzlich sind, müssen sie gegen schädliche Einwirkungen geschützt werden.

Mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes Curslack/Altengamme hat die Stadt Hamburg 1997 einen weiteren Schritt zur Sicherung der Trinkwasserversorgung getan. Bereits 1990 waren das Wasserschutzgebiet Bursberg und 1993 das Wasserschutzgebiet Süderelbmarsch/Hamburger Berge ausgewiesen worden.

## **Trinkwassergewinnung in den Vier- und Marschlanden**

In den Vier- und Marschlanden betreiben die Hamburger Wasserwerke das größte Wasserwerk Hamburgs, das Grundwasserwerk Curslack. Das 1928 in Betrieb genommene Wasserwerk förderte in den letzten 10 Jahren aus den beiden Wasserfassungen I und II jährlich ca. 22 Mio. m<sup>3</sup> Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Dies entspricht etwa einem Viertel des in Hamburg gewonnenen Trinkwassers.

Für die Trinkwassergewinnung werden sowohl oberflächennahe als auch tiefere Grundwasservorkommen genutzt. Diese Grundwasservorkommen werden durch überlagernde, gering wasserdurchlässige Schichten nicht ausreichend natürlich geschützt, da diese Schichten nicht flächendeckend vorhanden sind. Die folgende Abbildung verdeutlicht dies anhand des geologischen Schnittes längs des Fassungsgebietes. Aus der vielfältigen Flächennutzung im Einzugsgebiet des Wasserwerks können daher Gefährdungen für das Grundwasser entstehen.

Die gute Grundwasserqualität in diesem Gebiet ermöglicht bislang eine Trinkwassergewinnung ohne aufwendige Aufbereitungsverfahren. Sie wird jedoch nur dann langfristig erhalten werden können, wenn das Grundwasser flächendeckend besonders geschützt wird. Hierzu sind über den allgemeinen Gewässerschutz hinausgehende, vorbeugende Schutzmaßnahmen erforderlich. Daher wurden von dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Ausweisung des Wasserschutzgebietes Curslack/Altengamme besondere Anforderungen an die Flächennutzung in diesem Gebiet festgelegt.

## **Das Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme**

In dem 24,4 km<sup>2</sup> großen Wasserschutzgebiet gelten vom 1. Januar 1998 an Nutzungsbeschränkungen und Verbote, die dem vorbeugenden Grundwasserschutz dienen. Bei der Festlegung dieser Nutzungsbeschränkungen und Verbote wurden neben den naturwissenschaftlich begründeten Erfordernissen auch die Anregungen und Bedenken betroffener Bürger berücksichtigt.

Das Wasserschutzgebiet ist in drei Schutzzonen aufgeteilt, von denen die Schutzzone III (weitere Schutzzone) den größten Anteil an der Gesamtfläche des Schutzgebietes hat. Die einzelnen Schutzzonen unterscheiden sich hinsichtlich der dort geltenden Anforderungen, da die unmittelbare Umgebung der Brunnen eines stärkeren Schutzes bedarf als das übrige Gebiet.

Wichtige Verbote und Auflagen, die sich aus der Wasserschutzgebietsverordnung ergeben und für die Bewohner von Bedeutung sein können, sind in der umseitig wiedergegebenen Übersicht zusammengestellt. Die Schutzzone I, deren Flächen im vollständigen Besitz der Hamburger Wasserwerke GmbH sind, wurde aus Gründen der Vollständigkeit aufgenommen.

Von den Verboten sind im Einzelfall Ausnahmen möglich, wenn durch besondere Schutzvorkehrungen eine Gefährdung des Grundwassers verhindert werden kann. Entsprechende Anträge sind an die unten genannte Adresse der Umweltbehörde zu richten.

Die Stadt Hamburg wird verschiedene Maßnahmen treffen, um in ihrem Aufgabenbereich die Schutzgebietsanforderungen umzusetzen. So werden bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen die Schutzvorschriften frühzeitig berücksichtigt und die Untersuchung und Sanierung von Altlasten vorrangig erfolgen. Eine besondere Bedeutung hat auch die intensive Überwachung der Qualität des Oberflächen- und Grundwassers, um Gefährdungen der Gewässer rechtzeitig erkennen und Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Diesem Ziel dient auch die automatische Wassergütemeßstation am Serrahnwehr in Bergedorf, die 1996 in Betrieb genommen wurde. Die Meßstation erlaubt die kontinuierliche Überwachung der Wasserqualität der Oberen Bille, aus der Wasser entnommen wird, um es über das weitverzweigte Grabensystem in Curslack und Altengamme zu verteilen.



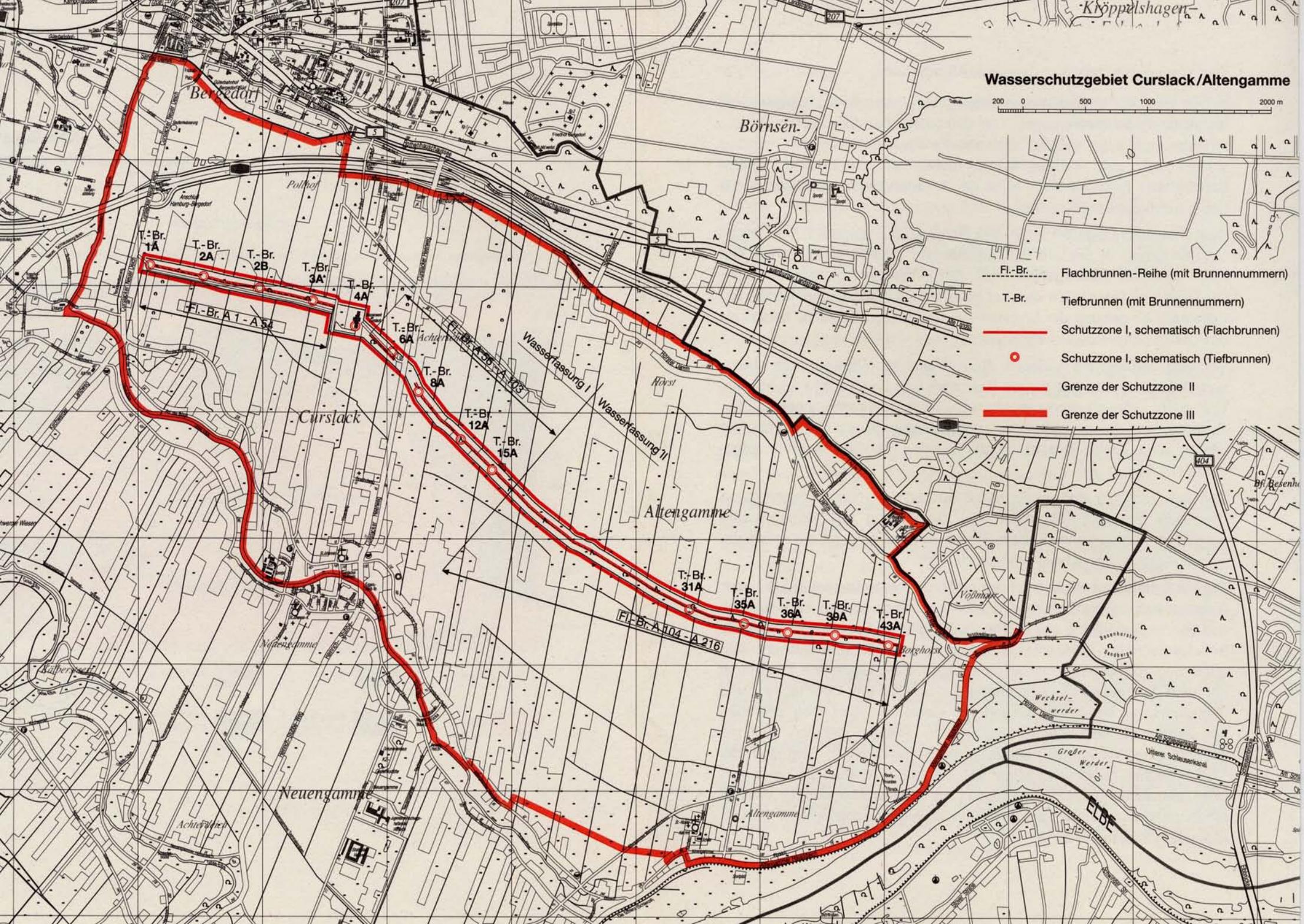
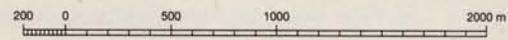
## Wichtige Regelungen für die einzelnen Schutzzonen des Wasserschutzgebietes Curslack/Altengamme

Diese Übersicht enthält - als Auszug aus der Wasserschutzgebietsverordnung - wichtige Verbote und Auflagen, die für die Bewohner von Bedeutung sein können. Darüberhinaus werden kurz der Verlauf der Schutzzonengrenzen sowie die Ziele, die durch die Verbote und Auflagen erreicht werden sollen, erläutert.

Schutzzonen I (Fassungsbereiche der Brunnen)	
Grenzverlauf	Die Grenze verläuft jeweils im Abstand von 10 m von den Förderbrunnen, die in der Mitte des Fassungsgeländes des Wasserwerks liegen. Die Schutzzonen I befinden sich im vollständigen Besitz der Hamburger Wasserwerke GmbH.
Schutzziel	Schutz der unmittelbaren Brunnumgebung
Verbotene Handlungen und Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• alle in den Schutzzonen II und III verbotenen Handlungen und dort geltenden Auflagen</li> <li>• alle weiteren Tätigkeiten, die nicht unmittelbar der Trinkwasserversorgung dienen</li> </ul>
Schutzzone II (Engere Schutzzone)	
Grenzverlauf	Die äußere Grenze verläuft nördlich und südlich des Fassungsgeländes in einer Entfernung von 10 m von den sog. Fassungsräben. Die Zone II ist ca. 7 km lang und 120 m breit.
Schutzziel	Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen durch Krankheiten verursachende Mikroorganismen und sonstigen Beeinträchtigungen, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten ausgehen und in der Nähe von Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.
Verbotene Handlungen und Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• alle in der Schutzzone III verbotenen Handlungen und dort geltenden Auflagen</li> <li>• die Errichtung und Erweiterung von <b>baulichen Anlagen, Kleingärten</b> und <b>Gartenbaubetrieben</b></li> <li>• die <b>Umwandlung von Grünland</b> in Ackerland</li> <li>• der Neubau und die wesentliche Änderung von <b>öffentlichen Wegen</b> und <b>Parkplätzen</b></li> <li>• der <b>Transport von wassergefährdenden Stoffen</b>; <u>zulässig</u> ist der Transport bei Tageslicht auf dem Curslack-Heerweg oder dem Gammer Weg.</li> </ul>

Schutzzone III (Weitere Schutzzone)	
Grenzverlauf	Siehe Schutzgebietskarte.
Schutzziel	Schutz des für die Trinkwassergewinnung genutzten Grundwassers vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen
Verbotene Handlungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Lagerung von und der Umgang mit <b>wassergefährdenden Stoffen</b>; <u>zulässig</u> sind <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Lagerung von <b>Heizöl</b> für den Hausgebrauch oder Heiz- und Dieselöl für den landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen getroffen und eingehalten werden,</li> <li>– die Anwendung von <b>Pflanzenschutzmitteln</b>, für die in Wasserschutzgebieten kein Anwendungsverbot gilt.</li> </ul> </li> <li>• die Lagerung und Behandlung von <b>Abfall</b>; <u>zulässig</u> sind <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Sammlung von <b>Hausmüll</b> zur Abholung durch die Hamburger Stadtreinigung,</li> <li>– die <b>Eigenkompostierung</b> durch private Haushalte.</li> </ul> </li> <li>• die Errichtung und Erweiterung von <b>Wohnhäusern</b> und <b>Gewerbebetrieben ohne Sielanschluß</b>.</li> <li>• die Verwendung von <b>Baustoffen, aus denen wassergefährdende Stoffe ausgelaugt werden können</b>, insbesondere beim Straßen-, Wege- und Tiefbau.</li> <li>• die <b>Verminderung der schützenden gering wasserdurchlässigen Schichten</b> in einem Umfang, daß das Grundwasser nicht mehr ausreichend und dauerhaft geschützt ist; Baugrunduntersuchungen bleiben <u>zulässig</u>.</li> <li>• der Bau von <b>Brunnen</b> zum Nutzen von Grundwasser, sofern dafür kein Wasserrecht erteilt wurde.</li> <li>• die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von <b>Kläranlagen</b>.</li> </ul>
Auflagen	Anlagen mit Lagerbehältern für <b>wassergefährdende Stoffe</b> sind <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei <b>unterirdischer Lagerung</b> alle 2,5 Jahre,</li> <li>– bei <b>oberirdischer Lagerung</b>, sofern der Gesamttrauminhalt mehr als 1000 Liter beträgt, alle 5 Jahre zu überprüfen.</li> </ul>

### Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme



- Fl.-Br. Flachbrunnen-Reihe (mit Brunnennummern)
- T.-Br. Tiefbrunnen (mit Brunnennummern)
-  Schutzzone I, schematisch (Flachbrunnen)
-  Schutzzone I, schematisch (Tiefbrunnen)
-  Grenze der Schutzzone II
-  Grenze der Schutzzone III

## Weitergehende Informationen zum Wasserschutzgebiet

Sollten Sie Fragen zum Wasserschutzgebiet haben, stehen Ihnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Umweltbehörde unter den folgenden Rufnummern zur Verfügung: 7880-3344, -3374 und -2016. 

Anträge auf Ausnahmen von den im Wasserschutzgebiet geltenden Verboten können an die Umweltbehörde unter der folgenden Adresse gestellt werden:

Umweltbehörde   
Fachamt für Gewässer- und Bodenschutz  
Billstraße 84  
20539 Hamburg

Eine Karte mit den Schutzgebietsgrenzen im Maßstab 1:25.000 können Sie auch beim Bezirksamt Bergedorf im Rathaus und im Gesundheits- und Umweltamt, Lamprechtstraße 6, sowie im Ortsamt Vier- und Marschlande, Kurfürstendeich 41, und bei der Wasserwirtschaft, Kampweg 4, kostenlos einsehen.

Die Verordnung über das Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme wurde am 20.06.1997 im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt auf Seite 236 veröffentlicht.

---

### Impressum

Herausgeber: Umweltbehörde Hamburg, Amt für Umweltschutz - Gewässer- und Bodenschutz - September 1997  
Druck: Schütthedruck GmbH, Hamburg. Foto: Hamburger Wasserwerke GmbH  
Gedruckt auf Recycling-Papier.

### Anmerkung zur Verteilung:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bürgerschafts-, Bundestags-, und Europawahlen sowie Wahlen zur Bezirksversammlung. Mißbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl die Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist.

## **Achtung, Adressänderung!**

Weitergehende Informationen zum

### **Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme**

erhalten Sie bei der

Behörde für Umwelt und Energie  
- Wasserwirtschaft -  
Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg

Telefon: 040 / 42840 - 3344  
Telefax: 040 / 427-3-10752

E-Mail-Adresse: [Antje.Jank@bue.hamburg.de](mailto:Antje.Jank@bue.hamburg.de)

Stand: Juli 2015